

**Anlage zur
Werkstattordnung**

Fahrtkostenerstattungsordnung

1. Beschäftigte, die den öffentlichen Personennahverkehr nutzen, haben einen Anspruch auf die Erstattung tatsächlich entstandener Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.
2. Erstattet wird der günstigste Tarif (in der Regel Monatskarte). Mögliche Vergünstigungen z.B. Sozialticket sind zu nutzen.
3. Bei weniger als 10 Anwesenheitstagen im Monat wird der Preis, der beim Lösen von Einzelfahrscheinen entstanden wäre erstattet, bis maximal zur Höhe einer Monatskarte.
4. Die Erstattung erfolgt rückwirkend quartalsweise im April, Juli, Oktober und Januar auf das der Werkstatt bekannte Bankkonto.
5. Die Belege sind rechtzeitig zum Quartalsende, im Dezember vor Beginn der Schließzeit, beim Sozialen Dienst vorzulegen oder abzugeben.
6. Auf Antrag ist es möglich, Fahrscheine mit einem weiteren als den benötigten Gültigkeitsbereich vorzulegen. Erstattet werden dann die Kosten für den für die Fahrten zur Arbeitsstätte benötigten Bereich.
7. Bei Jahreskarten wird für die Fahrkostenberechnung pro Monat jeweils ein Zwölftel des Preises der Jahreskarte zugrunde gelegt.
8. Kostenpflichtige Wertmarken werden anteilig je Anwesenheitsmonat erstattet.

Potsdam, den 26.01.2011